

Das Hauptamt informiert:

## Reinigungs- Räum- und Streupflicht in der Gemeinde Neukieritzsch

§ 51 des Sächs. Straßengesetzes bestimmt, dass alle öffentlichen Straßen innerhalb der geschlossenen Ortslage zu reinigen sowie von Schnee- und Eisglätte zu befreien sind und ermächtigt die Gemeinden, diese Pflicht durch Satzung ganz oder teilweise den Eigentümern oder Besitzern der durch öffentliche Straßen erschlossenen Grundstücke aufzuerlegen oder sie zu den entsprechenden Kosten heranzuziehen.

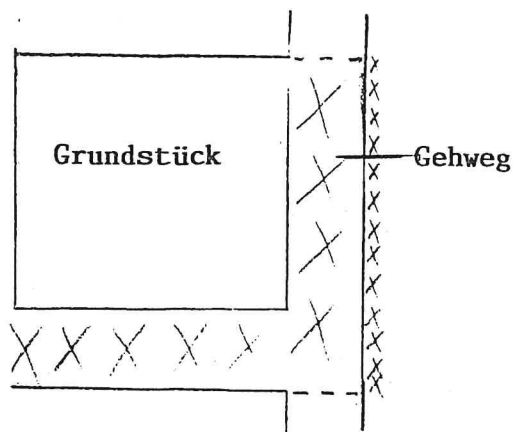
Straßen im Sinne dieses Gesetzes sind auch Wege, Plätze und Gehwege.

Daraus resultierend hat die Gemeinde Neukieritzsch mit Datum vom 15. Januar 1992 in der geänderten Fassung vom 10. Mai 1995 die entsprechende Satzung erlassen.

In Anbetracht der bevorstehenden Winterzeit möchten wir alle Verpflichteten nochmals darauf hinweisen, dass das Unterlassen dieser Pflicht nicht nur eine Ordnungswidrigkeit darstellt, sondern unweigerlich die Pflicht zum Schadenersatz gegenüber geschädigten Personen oder Sachen zur Folge hat.

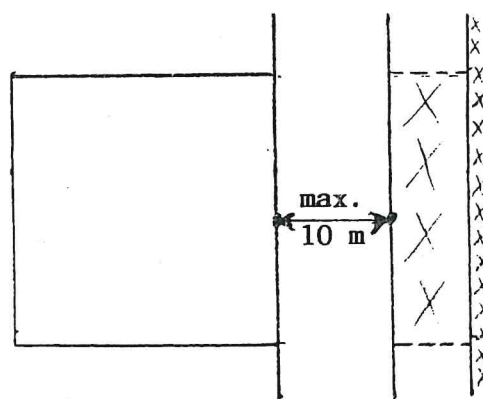
Da offensichtlich ein Teil der Anlieger immer noch Probleme bei der Definition des Gegenstandes der Reinigungs- Räum- und Streupflicht hat, sollen nachfolgende Beispiele zum besseren Verständnis beitragen.

### 1. Gehwege unmittelbar an das Grundstück grenzend



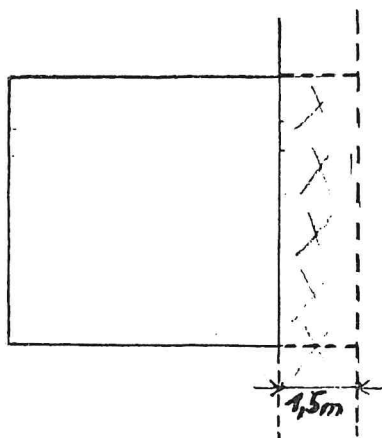
Reinigungspflicht besteht für Gehweg einschließlich Schnittgerinne.

### 2. Gehweg vom Grundstück durch unbebaute Fläche eines anderen Rechtsträgers getrennt



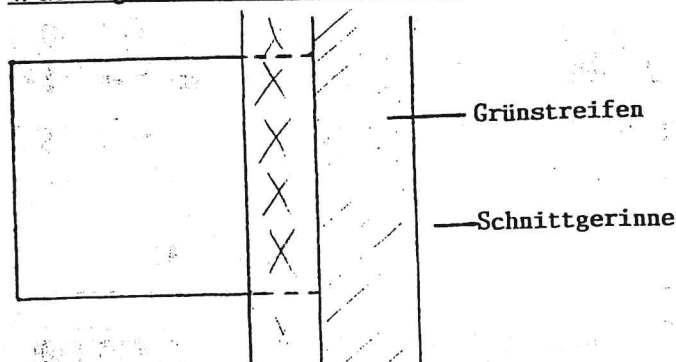
Reinigungspflicht besteht für Gehweg einschließlich Schnittgerinne.

### 3. Straße ohne Gehweg



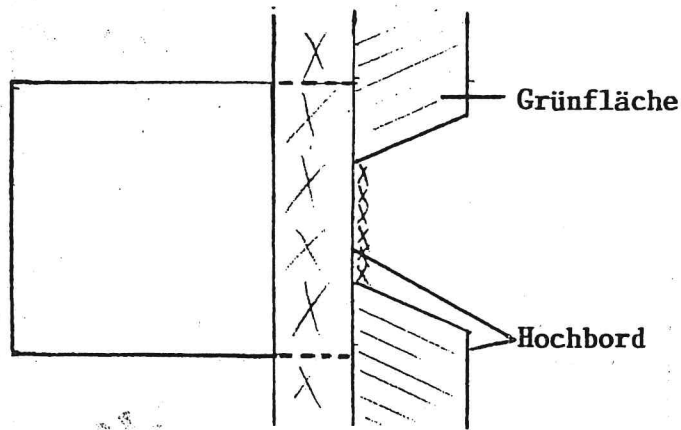
Reinigungspflicht besteht für 1,5 m breiten Streifen.

### 4. Gehweg mit Grünstreifen eines anderen Rechtsträgers



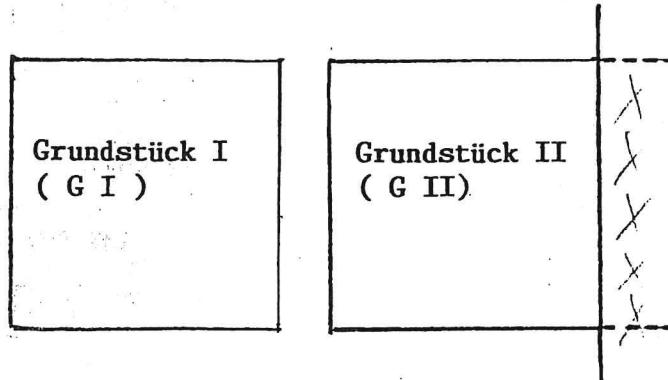
Reinigungspflicht besteht für Gehweg, für das Schnittgerinne besteht sie nicht.

**5. Gehweg mit springenden Grünstreifen eines anderen Rechtsträgers**



Reinigungspflicht besteht für Gehweg und den Teil des Schnittgerinnes, das an den Gehweg angrenzt.

**6. Gehweg an hintereinanderliegenden Grundstücken**



Reinigungspflicht besteht für G I und G II.  
Sie haben durch geeignete Maßnahmen sicherzustellen, daß die Ihnen obliegenden Pflichten ordnungsgemäß erfüllt werden.  
Sie haften gesamtschuldnerisch.